

**RS OGH 1938/10/5 1Ob664/38,
7Ob609/88, 2Ob90/98v, 8Ob133/04y,
5Ob246/06x, 1Ob155/14x,
10Ob27/20y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1938

Norm

ABGB §1318

Rechtssatz

Auch der Benützer eines Geschäftsraumes unterliegt der Haftung nach § 1318 ABGB. Auch eine an der Außenfläche des Bestandgegenstandes angebrachte Sache (zum Beispiel eine Reklametafel oder ein Namensschild) führt zur Haftung des Inhabers, wenn sie herabfällt (vgl. SZ XIV 235, GIUNF 5192). Das Umfallen eines neben und außerhalb eines Geschäftes aufgestellten Gegenstandes bildet jedoch keinen Tatbestand des § 1318 ABGB. (vgl. SZ IX 120). § 1318 ABGB setzt nicht eine reine Erfolgshaftung fest, sondern hält insofern an dem Verschuldensgrundsatz fest, als das Erfordernis des gefährlichen Aufhängens oder Stellens gegeben sein muss.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 664/38
Entscheidungstext OGH 05.10.1938 1 Ob 664/38
Veröff: DREvBl 1938/524
- 7 Ob 609/88
Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 609/88
nur: Auch der Benützer eines Geschäftsraumes unterliegt der Haftung nach § 1318 ABGB. (T1) Veröff: JBl 1989,40
- 2 Ob 90/98v
Entscheidungstext OGH 23.04.1998 2 Ob 90/98v
Auch; nur T1; Beisatz: § 1318 ABGB ist auch auf andere Räume wie Amtsräume und Theater sowie vom Rauminhaber mitbenutzte Außenflächen anzuwenden (hier: Garage). (T2)
- 8 Ob 133/04y
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 133/04y
Auch; nur T1; Beisatz: §1318 ABGB ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Wohnung privat oder geschäftlich genutzt wird. (T3)
- 5 Ob 246/06x
Entscheidungstext OGH 28.11.2006 5 Ob 246/06x
Auch; Beisatz: § 1318 ABGB normiert keine reine Erfolgshaftung. (T4)
- 1 Ob 155/14x
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 155/14x
Auch; Beis wie T4
- 10 Ob 27/20y
Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 Ob 27/20y
Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0029597

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at